

Familienrat/Family Group Conference – ein erfolgversprechendes Verfahren im Kinderschutz

Annette Dietrich M.A., Dozentin und Projektleiterin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Familienratskoordinatorin

Stichwörter: Evaluationsprojekt, Familienrat/Family Group Conference, Conferencing Verfahren, Empowerment, Familienorientierung, Kinderschutz, Lebensweltorientierung, Lösungsorientierung, Netzwerkerweiterung, Paradigmenwechsel bezüglich Verantwortung, Partizipation, Ressourcenorientierung, Sozialraumorientierung, Systemorientierung.

Mots-clés: Changement de paradigme en matière de responsabilité, Conseil de famille/family Group Conference, «empowerment», expansion du réseau, orienté sur la famille, orienté sur le cadre de vie, orienté sur les ressources, orienté sur l'espace social, orienté sur les solutions, orienté système, participation, projet d'évaluation, protection de l'enfant.

Parole chiave: Cambio di paradigma in materia di responsabilità, Consiglio di famiglia/Family Group Conference, Empowerment, Estensione della rete, Orientamento alla vita, Orientamento alla soluzione, Orientamento del sistema, Orientamento familiare, Orientamento verso le risorse, Orientamento verso l'ambito sociale, Partecipazione, Progetto di valutazione, Protezione dei minori.

Der Familienrat (Family Group Conference) als partizipatives, ressourcen-, lösungs- und lebensweltorientiertes Verfahren gibt Familien in herausfordernden Lebenssituationen die Möglichkeit, individuelle Lösungen und Entscheidungen selbst zu entwickeln und zu erproben. In einem gemeinsamen Evaluationsprojekt der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern (www.fachstellekinder.ch), welche das Verfahren seit 2015 anwendet, wurden elf Familiensituationen systematisch evaluiert und die Ergebnisse in einer Fachtagung im November 2019 vorgestellt (<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/agenda/veranstaltungen/2019/11/06/fachtagung-familienrat-2019>). In diesem Artikel werden die essentiellen Rahmenbedingungen des Verfahrens vorgestellt, die aktuelle Situation in der Schweiz erläutert und abschliessend die wichtigsten Ergebnisse des Evaluationsprojekts vorgestellt. In einem Fazit werden Indikation und Einsatzmöglichkeiten im behördlichen Kinderschutz aufgezeigt.

Conseil de famille/Family Group Conference – une procédure prometteuse en matière de protection de l'enfance

Le conseil de famille (Family Group Conference), en tant que procédure participative orientée sur les ressources, les solutions et le cadre de vie, donne aux familles confrontées à des situations de vie difficiles la possibilité d'élaborer et de tester elles-mêmes des solutions et décisions individuelles. Dans un projet d'évaluation commun de la haute école de Lucerne – travail social et de la «Fachstelle Kinderbetreuung» de Lucerne (<https://www.fachstellekinder.ch/>), qui applique cette procédure depuis 2015, onze situations familiales ont été évaluées de manière systématique et les résultats ont été présentés lors d'une journée d'étude en novembre 2019 (<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/agenda/veranstaltungen/2019/11/06/fachtagung-familienrat-2019>). La contribution expose les conditions cadre essentielles de la procédure, rappelle la situation actuelle en Suisse et présente les résultats les plus importants du projet d'évaluation. En conclusion, des indications et des applications possibles en matière de protection officielle de l'enfant sont proposées.

Consiglio di famiglia/Family Group Conference – una procedura promettente per la protezione dei minori

Il Consiglio di famiglia (Family Group Conference) quale procedura partecipativa orientata sulle risorse e le soluzioni quadro di vita, dà alle famiglie confrontate a situazioni esistenziali difficili la possibilità d'elaborare loro stesse soluzioni e decisioni individuali. In un progetto di valutazione svolto in comune fra l'Alta scuola di Lucerna – lavoro sociale e la «Fachstelle Kinderbetreuung» di Lucerna (<https://www.fachstellekinder.ch/>) che applica questa procedura dal 2015, undici situazioni famigliari sono state valutate in maniera sistematica e i risultati sono stati presentati in occasione di una giornata di studio nel novembre del 2019 (<https://www.hslu.ch/dech/soziale.arbeit/agenda/veranstaltungen/2019/11/06/fachtagung.familienrat-2019>). Il contributo espone le condizioni quadro essenziali della procedura, richiama la situazione attuale in Svizzera e presenta i risultati più importanti del progetto di valutazione. In conclusione sono proposte delle indicazioni e delle applicazioni possibili in materia di protezione ufficiale dei minori.

1. Ursprung des Verfahrens Familienrat und aktuelle Situation in der Schweiz

Ursprung

Der Familienrat (Family Group Conference) ist ein ursprünglich aus Neuseeland stammendes Interventionsverfahren, um das soziale Umfeld der betroffenen Personen in die Hilfeplanung miteinzubeziehen. Durch das standardisierte Verfahren werden Lösungen von den Betroffenen und Personen aus deren Lebenswelt selbst entworfen, mitgetragen und akzeptiert, was zu nachhaltigen Veränderungen führt. Das Verfahren zielt auf Ressourcenförderung ab, soll subsidiäre Hilfen ermöglichen und damit behördliche Massnahmen verringern (Hauri & Rosch, 2018, S. 677–678). Das Verfahren entwickelte sich aus der Kultur der Maori, welche in Krisensituationen und bei Hilfeplanmassnahmen – ihren kulturellen Traditionen entsprechend – stärker einbezogen werden wollten. Seit 1989 ist das Verfahren Familienrat in Neuseeland gesetzlich verankert und wird bei Kinder- und Jugendhilfesituationen verbindlich angewendet.

Mit dem Verfahren wird der Familie die Möglichkeit gegeben, eigene, systemkompatible und passgenaue Lösungen für die familiäre Krisensituation zu entwickeln, bevor eine behördliche Intervention erfolgt. «Das partizipatorische, lebensweltorientierte Anliegen dieses Hilfeplanverfahrens war der Ausgangspunkt. Man wollte die Abtretung der aktiven Rolle der Betroffenen an (Fach-)Autoritäten verhindern sowie Alltagspraktiken und lebensweltliche Tradition gegenüber wissenschaftlichen Ansätzen stärken, um Überformung lebensweltlicher Unterstützungskulturen durch professionelle Hilfelogiken zu verringern.» (Früchtel F. & Roth E., 2017, S. 13).

«Der Familienrat ist ein durch und durch kooperativ gestaltetes, lösungsbezogenes, subsidiär wirkendes Verfahren. Dieses eröffnet Menschen in herausfordernden Lebenslagen eine echte Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Verwandten und anderen Menschen, die ihnen wichtig sind, aktiv bei der Lösung von Problemen und der Planung von Hilfestellungen mitzuwirken, das heisst, Selbstverantwortung wahrzunehmen. Dabei werden soziale Beziehungen, Kompetenzen und

Stärken des erweiterten Familienkreises, aber auch Angebote der Nachbarschaft, des Freundeskreises oder von Fachkräften gezielt erkundet und genutzt. Diese tragen zu passgenauen, lebensweltbezogenen und damit dauerhaft wirksamen Lösungen bei. Schutzbedürftige Kinder und Jugendliche werden explizit in die Hilfeplanung eingebunden. Das Verfahren wird im Kontext partizipativer Massnahmen in der UN-Kinderrechtscharta als best practice empfohlen. Bereits das Angebot von Familienräten hat eine aktivierende Wirkung auf direkt und indirekt betroffene Menschen und beeinflusst ihren Kooperationswillen positiv.» (Quick, 2018, S. 201).

Im Artikel von Ute Straub «ein Geschenk Neuseelands an die Welt, Family Group Conferencing im internationalen Kontext», wird aufgezeigt wie sich das Verfahren über die angloamerikanischen und nordeuropäischen Länder in den neunziger Jahren und zu Beginn des 21. Jahrhunderts in Europa ausbreitete (vgl. Straub U. in Schäuble B./Wagner L., 2017, S. 172–186).

«Mittlerweile sind Conferencing-Verfahren in der Erziehungshilfe, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Altenhilfe und Schulen gebräuchlich. Gesetzlich verankert ist der Familienrat nun in etwa einem Dutzend Regionen und Ländern der Welt. Dies vereinfacht seinen Einsatz wesentlich, ist er doch eine Mischung aus lebensweltlicher Praxis, professioneller Methode und gesetzlichem Verfahren und somit auf Legitimierung in allen diesen Sphären angewiesen.» (Früchtel F. & Roth E., 2017, S. 14).

Aktuelle Situation in der Schweiz

Anders als im niederländischen, skandinavischen und deutschen Raum (Früchtel & Hampe-grosser, 2010) hat sich der Familienrat im schweizerischen Raum bislang noch nicht flächendeckend etablieren können. Erste Pioniere und Pionierinnen starteten mit Familienräten in einzelnen Regionen seit 2010. Regionale Netzwerke gründeten sich in Bern und Zürich. Seit 2014 bietet die Berner Fachhochschule schweizweit einzigartig einen Zertifikatskurs zum/r Familienratskoordinator/in an (www.bfh.ch). Es liegen aktuell in der Schweiz noch kaum empirisch abgestützte Daten vor. Die Evaluation zum Familienrat der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern sowie eine Vorstudie im Rahmen eines Mastermoduls zur Methode des Familienrats der Berner Fachhochschule sind erste Arbeiten zu einer systematischen Datenerhebung und Evaluation.

Verortung des Verfahrens im rechtlichen Kontext des Kinderschutzes in der Schweiz

Im rechtlichen Kontext der Schweiz kann ein Familienrat im Abklärungsverfahren, bei der Mandatsführung oder als angeordnete Massnahme der Kinderschutzbehörde eingesetzt werden (vgl. Hauri & Rosch, 2018, S. 681–684); denkbar ist ebenfalls der Einsatz im freiwilligen Kontext:

- Im Rahmen einer Abklärung kann die Verfahrensleitung einen Familienrat mit einer Verfügung anordnen oder die Abklärungsperson kann nach Rücksprache mit der Familie und der Behörde einen Familienrat veranlassen.

- Als Zweites kann die Beistandsperson im Rahmen ihres behördlichen Auftrags oder in Rücksprache mit der Kinderschutzbehörde einen Familienrat in Auftrag geben.
- Als dritte Möglichkeit kann die Kinderschutzbehörde im Rahmen einer Weisung einen Familienrat anordnen (Art. 307 Abs.3 ZGB), und zwar anstelle einer Beistandschaft oder im Rahmen einer bestehenden Beistandschaft. Ein Familienrat kann auch im Rahmen eines entzogenen Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB) eingesetzt werden.
- Im freiwilligen Kontext kann ein Familienrat z.B. in der Schulsozialarbeit oder auf einer Familienberatungsstelle initiiert werden.

2. Ablauf des Verfahrens Familienrat

Je nach Modell wird das Verfahren in vier oder fünf Phasen unterteilt. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass das Verfahren auf «individuelle Gegebenheiten adaptiert und nicht starr nach Konzept angewendet werden muss» (Hauri & Rosch, 2018, S. 681).

Der in der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern eingesetzte Ablauf bezieht sich auf die im Leitfaden «Familienrat in der Praxis» genannten fünf Phasen (Vorbereitungsphase, Informationsphase, Familienphase/Family-only-Phase, Entscheidungs- und Konkretisierungsphase, Umsetzungs- und Überprüfungsphase mit Folgerat) (Hilbert, Kubisch-Piesk, Schlizio-Jahnke, 2017, S. 39–41). Die einzelnen Phasen können wie folgt beschrieben werden:

Phase	Zeitpunkt	Inhalte	Beteiligte
Vorbereitungsphase vor der Durchführung des Familienrats, um den Familienrat mit der betroffenen Familie vorzubereiten	vor dem Familienrat (1 bis 6 Wochen vorher, je nach Situation und Bedarf)	Information zum Familienrat, Klärung der Themen, Auswahl und Einladung der Gäste, Festlegung von Ort und Termin, Erweiterung des Netzwerks	auftraggebende Stelle, anbietende Stelle/Koordinationsperson, Eltern, Kinder/Jugendliche,
Informationsphase am Familienrat selbst inklusive Sorgeerklärung der auftraggebenden Person	am Tag des Familienrats	Sorgeerklärung, Schilderung der aktuellen Situation/Ausgangslage, Würdigung des bisher Erreichten/Geleisteten, Nennung möglicher Ressourcen, Ziele des Familienrats, Mindestanforderung an eine Entscheidung, professionelle Unterstützungsangebote, Diskussionsregeln	auftraggebende Stelle, anbietende Stelle/Koordinationsperson, Teilnehmende Familienrat, evtl. weitere Fachleute wie Therapeuten/Therapeutinnen, Ärzte, Sozialpädagog*innen, etc.
Familienphase mit sog. «Family-only-Phase» ohne Fachpersonen, ohne auftraggebende Person und ohne Koordinationsperson/ anbietende Stelle	am Tag des Familienrats	Diskussion über mögliche Lösungen, Erarbeitung von Vereinbarungen, Aktivierung der Unterstützung aller Beteiligten, Einbezug des Netzwerks	Teilnehmende Familienrat ohne Fachleute

Phase	Zeitpunkt	Inhalte	Beteiligte
Entscheidungs- und Konkretisierungsphase nach Family-only-Phase mit – vorläufiger – Planabnahme durch die auftraggebende Stelle	am Tag des Familienrats	Präsentation der Familienentscheidung, Zustimmung der zuständigen Behörde oder neue Aushandlung, Dokumentation der Entscheidung	auftraggebende Stelle, anbietende Stelle/Koordinationsperson anbietende Stelle, Teilnehmende Familienrat
Umsetzungs- und Überprüfungsphase mit Folgerat	nach Durchführung des Familienrats bis zum Folgerat	Umsetzung der Vereinbarungen, Überprüfung der Umsetzung, Überprüfung der Vereinbarungen, ggf. Veränderungen	auftraggebende Stelle, anbietende Stelle/Koordinationsperson, Teilnehmende Familienrat

Tabella: Übersicht Phasen des Verfahrens Familienrat

Während die Informations-, Familien-, Entscheidungs- und Konkretisierungsphase am Durchführungstermin des Familienrats direkt stattfinden, ist die Vorbereitungsphase der eigentlichen Durchführung vorgelagert und kann unterschiedlich lange dauern (eine bis mehrere Wochen). Die Umsetzungs- und Überprüfungsphase dauert zwischen sechs Wochen und drei Monaten nach dem Familienrat und endet mit dem Folgerat.

Erläuterungen zum Ablauf des Familienrats

Vorbereitungsphase:

In der Vorbereitungsphase findet eine Auftragsklärung statt zwischen auftraggebender Stelle/Behörde und der anbietenden Stelle/Koordinationsperson. Gemeinsam wird in einem «Mehr-Augen-Prinzip» überlegt, ob ein Auftrag für einen Familienrat erteilt werden kann. Die Familie wird entsprechend zu einem Informationsgespräch eingeladen, das Verfahren wird vorgestellt und danach entscheidet sich die Familie für oder gegen einen Familienrat. Ansprechen und Motivation der Familie, lösen bereits erste Prozesse im System aus. Entscheidet sich die Familie für einen Familienrat, bereitet die Familienratskoordinationsperson mit der Familie den Familienrat gemeinsam vor (Auswahl der Teilnehmenden, Kreiserweiterung, Datum und Ort des Treffens, Information der Beteiligten, Vertrauensperson für das Kind, Moderationsperson, etc.).

Durchführungsphase:

Diese unterteilt sich in eine erste Informationsphase, daran anschließend die reine Familienzeit oder die sogenannte Family-only-Phase und zum Abschluss die Entscheidungs- und Konkretisierungsphase mit der sogenannten Planabnahme.

In der Informationsphase sind Familienratskoordinationsperson und wenn möglich die auftraggebende Stelle sowie die versammelte Familie und ihr Kreis anwesend. Es geht darum, Ablauf und Gesprächsregeln zu vereinbaren, die sogenannte Sorgeerklärung der auftraggebenden Stelle vorzutragen und den Anwesenden zu vermitteln, welches Anliegen, welche Sorgen im Raum stehen und welche Fragen am Ende der Versammlung geklärt sein müssen bzw. welche Mindestanforderung im Falle einer Kindeswohlsicherung gewährleistet sein müssen. Fachpersonen wie Therapeut*innen, Ärzt*innen, etc. können bei Bedarf in dieser ersten Informationsphase noch beigezogen werden.

In der reinen Familienzeit diskutiert und bespricht die Familie ohne auftraggebende Stelle, ohne Familienratskoordinationsperson und ohne Fachpersonen, nur mit den geladenen Teilnehmenden ihre Krisen-Situation und entwickelt Lösungsvorschläge für die genannten Fragen, die beantwortet werden sollen. In dieser geschützten, privaten Atmosphäre kann die Familie und ihr Netzwerk aktiv werden.

Die entwickelten Vorschläge werden in Form eines Plans in der abschliessenden Konkretisierungs- und Entscheidungsphase der Koordinationsperson und der auftraggebenden Stelle vorgelegt. Der Plan wird dann von der auftraggebenden Stelle geprüft, falls erforderlich präzisiert, Anpassungen gemacht und letztendlich abgenommen.

Umsetzungs- und Überprüfungsphase:

In den folgenden sechs bis acht Wochen werden die Vereinbarungen umgesetzt und im danach angesetzten Folgerat überprüft und ggf. erneut angepasst.

Kernelemente des Verfahrens

Folgende Merkmale kennzeichnen das Konzept des Familienrats:

- Eine Sorgeerklärung ist vorhanden.
- Es gibt im Verfahren eine Kreiserweiterung, d.h. es nehmen weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen am Familienrat teil, nicht nur die Kernfamilie.
- Es gibt eine private Zeit des sozialen Netzwerks (Family-only-Phase).
- Es gibt eine Planabnahme.
- Die involvierten Fachpersonen sind lösungsabstinent.

(Hauri & Rosch, 2018 S. 681)

Als Besonderheit des Verfahrens sind die **Netzwerkerweiterung** in der Vorbereitungsphase und die sogenannte reine Familienzeit (**Family-only-Phase**) während der Durchführung des Familienrats zu nennen: Mit der **Netzwerkerweiterung** sollen im familiären und sozialen Umfeld der Familie Personen gefunden werden, die der Familie in der – aktuellen – Krisensituation unterstützend und helfend zur Seite stehen, sodass der Familienrat nicht nur in der Kernfamilie stattfindet. Dies können neben Verwandten auch Nachbarn, Kolleg*innen, Freund*innen, etc. sein. Die Betroffenen entscheiden selbst, wessen Anwesenheit wichtig ist. Die eingeladenen Teilnehmenden werden vorgängig über das Verfahren, den Anlass des Treffens und die Erwartungen an sie informiert. Die Koordinationsperson unterstützt die Familie bei der Suche und der Formulierung der Einladung der familiären und sozialen Unterstützungspersonen. Die reine Familienzeit, in welcher die Familie und ihr Netzwerk in Abwesenheit der Fachpersonen und der auftraggebenden Stelle diskutieren, überlegen, Vorschläge und einen eigenen Hilfeplan entwickeln, ist ein weiteres Kernelement des Verfahrens. In diesem Moment der reinen Familienzeit wird das familiäre System und sein Netzwerk stimuliert für die je eigene und individuelle Situation, mit den vorhandenen Ressourcen aus dem Netzwerk passgenaue und im besten Fall

nachhaltige Lösungen zu kreieren. In besonders kritischen Krisensituationen kann mit der Familie ein Notfallszenario im Vorfeld vereinbart werden.

Seitens der auftraggebenden Stelle sind die **Sorgeerklärung** und die **Planabnahme** von besonderer Bedeutung: Die Sorgeerklärung enthält in einfacher Sprache gehalten, in einer wertschätzenden und positiven Grundhaltung, den Anlass des Rats und worum sich die auftraggebende Fachperson sorgt sowie den Auftrag an die versammelten Teilnehmenden des Familienrats und bei Kindeswohlgefährdungen die Mindestanforderungen in Form von minimalen Kriterien zur Sicherung des Kindeswohls.

Die Planabnahme erfolgt durch die auftraggebende Stelle nach der Family-only-Phase und soll die, vorher in der Sorgeerklärung kommunizierten, Mindestanforderungen abdecken und allen rechtlichen und kinderschutzrelevanten Anforderungen entsprechen. Kann den von der Familie gemachten Vorschlägen und den ggf. noch ergänzten Abmachungen zugestimmt werden, wird der Plan abgenommen und unterschrieben. Ist die KESB involviert bzw. auftraggebende Behörde, kann der Plan unter Vorbehalt durch die anwesende Person angenommen und danach durch die Gesamtbehörde verifiziert werden.

Im **Folgerat**, der ca. sechs bis acht Wochen später stattfindet, werden diese Vereinbarungen, die am Familienrat festgelegt wurden, auf ihre verlässliche Umsetzung überprüft.

3. Theoretische Anknüpfungspunkte

Der Familienrat ist ein partizipatorisches, lebensweltorientiertes Verfahren und ist geprägt von einer systemischen Sichtweise (Früchtel & Roth, 2017, S. 13). Es gelten das Prinzip der «Hilfe zur Selbsthilfe» und die Grundannahme, dass jede Person Expertin ihres eigenen Lebensvollzugs ist (Quick, 2018, S. 199 ff.). Das Konzept des Empowerments, welches sich durch Ressourcenorientierung, Selbstbestimmung und Partizipation der Betroffenen auszeichnet, ist handlungsleitend (Hauri & Rosch, 2018, S. 680). Mit dem Hintergrund der systemischen Sichtweise arbeitet der Familienrat selbstreferenziell und erhält durch die Koordinatorin oder den Koordinator lediglich einen Anstoss von aussen (Früchtel & Roth, 2017, S. 14). Im neuesten Diskurs werden die relationalen Aspekte des Familienrats betont: Die Probleme werden nicht nur als Defizite aufgefasst, sondern als wertvolle Gelegenheiten, Menschen miteinander in Verbindung zu bringen (S. 14) (Vgl. Hauri & Rosch, 2018, S. 437–438).

Die Rückgabe von Verantwortung an die betroffene Familie, eigene, passgenaue Lösungen und Vorschläge zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten und Krisen zu entwickeln, ist zentral und wird von Beginn an eingesetzt, v.a. bei der «Netzwerkerweiterung» und der «Family-only-Phase».

Das Verfahren Familienrat bezweckt die Ermächtigung und Befähigung der involvierten Personen, was per Definitionem als genuine Aufgabe der Sozialen Arbeit bezeichnet werden kann (vgl. Def. International Federation of Social Work in Gabriel & Meier 2019, 221). Diese Haltung deckt sich auch mit den Prinzipien der Salutogenese (Erikson & Lindström 2008, in Gabriel & Meier

2019, 222) welche darauf abzielen, die Handlungsmöglichkeiten des Menschen zu erhöhen, ihre Lebensqualität positiv zu beeinflussen. Dies kann erfolgen, indem der Kohärenzsinn (sense of coherence) und die Widerstandskräfte (generalized resistance resources) gestärkt werden. In der Abbildung wird das Verfahren Familienrat mit dem theoretischen Konstrukt des Kohärenzsinns verknüpft und es wird sichtbar, wie die einzelnen Verfahrensschritte des Familienrats die drei Bereiche des Kohärenzgefühls (Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Bedeutsamkeit) erlebbar machen und die Widerstandskräfte aktivieren. So kann von Beginn weg die Haltung und der Vertrauensvorschuss eine positive Wirkung auf das gesamte soziale System einer Familie entfalten.

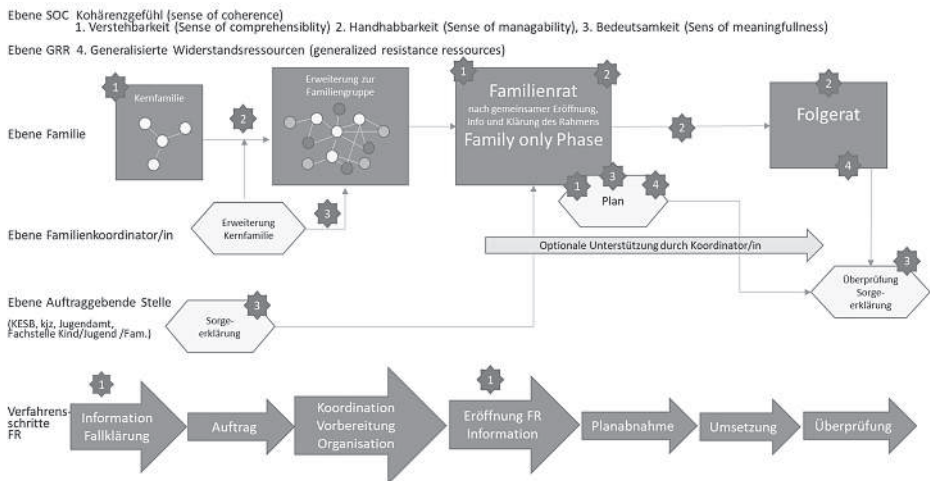


Abbildung: Gabriel in Meier Magistretti, 2019, S. 229

Legende zur Abbildung: FR = Familienrat: die Prozessschritte eines Familienrats sind auf der untersten Ebene aufgeführt und verlaufen zeitlich von links nach rechts. Auf den mittleren drei Ebenen sind zentrale Tätigkeiten der Beteiligten (Auftraggebende, Familienkoordinator/innen und Familie) und die Ergebnisse (Rhomben) sichtbar. Auf der obersten Ebene sind Kohärenzgefühl (SOC) und generalisierte Widerstandsressourcen (GRR) benannt und nummeriert (1–4). Wie diese vier Teilkonzepte der Salutogenese mit dem Prozess des Familienrats verknüpft werden, zeigt sich in den nummerierten Sternen.

4. Ergebnisse der Evaluation

Im Rahmen des Evaluationsprojekts der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern wurden die Daten von elf Familiensituationen von 2015 bis Ende 2018 via Fragebogen für Eltern, Koordinationspersonen und auftraggebende Stellen systematisch ausgewertet. Mit den auftraggebenden Stellen wurden 2018 strukturierte Leitfadeninterviews geführt und wurde eine Dokumentenanalyse der Sorgeerklärungen und der Familienratsprotokolle der durchgeführten Familienräte gemacht. Eine Begleitgruppe der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, bestehend aus Berufsbeistandspersonen und KESB-Mitgliedern sowie eine Begleitgruppe der Hochschule Luzern, bestehend

aus fünf Dozierenden mit Fachbezug, fungierten als Echogruppen. Bei den der Evaluation zugrundeliegenden Fragestellungen ging es um die Anwendung des Verfahrens im Kinderschutz, die Praktikabilität und die fachliche Weiterentwicklung des Verfahrens Familienrat.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Evaluation

Die **Vorbereitungsphase** hat sich in der durchgeführten Evaluation als besonders relevant und wichtig erwiesen. Die Motivation und Gewinnung sowohl der auftraggebenden Stelle (Behörde, Beistand, freiwillige Beratungsstelle) als auch der betroffenen Familien erforderte Ansprache, genaue Information, Thematisieren von Unsicherheiten, klare Kommunikation und die Klärung von Zuständigkeiten und Rollen. Diese Vorbereitungsphase endet mit einem gemeinsamen Informationsgespräch aller Beteiligten (Auftraggebende, Anbieter des Familienrats und betroffene Familie), nach welchem die Familie entscheiden konnte, ob sie einen Familienrat für sich in Erwägung ziehen als weiteres Vorgehen oder nicht. Die Entscheidungskompetenz bei der Familie zu belassen, war ein wichtiger Faktor, um die Familien überhaupt zu erreichen und für ein Informationsgespräch zu gewinnen. Bereits mit der Anfrage und der Motivation der Familie für ein Informationsgespräch bis zu dessen Durchführung mit der abschliessenden Entscheidung der Familie, wurden Prozesse im Familiensystem in Gang gesetzt, die wirkten, unabhängig davon, ob ein Familienrat durchgeführt wurde oder nicht. Für die auftraggebenden Stellen war diese Phase gekennzeichnet von häufigen Kontakten zur Familie und einer intensiven Motivationsarbeit, sodass die Beziehung zur Familie aufgebaut und intensiviert wurde, mehr Hintergrundwissen generiert und die Kooperationsfähigkeit überprüft werden konnte. Insbesondere in der Implementierungsphase des Verfahrens Familienrat auf der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, mit wenig praktischer Erfahrung und Beispielen, auf die zurückgegriffen werden konnte, schien es wichtig, Bedenken, Unsicherheiten, Themen wie Scham und Angst, in der Vorbereitungsphase aufzugreifen und zu thematisieren.

Die **Ausgangslagen** für die Familienräte waren divers und reichten von Erziehungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten und Schulproblemen, schwierigen Trennungen, Besuchsrecht- und Aufenthaltsproblemen, Versorgungsgapsen und Betreuungslücken in einer Familie, bis zu Rückplatzierungsfragen (Dietrich/Waldspühl, 2019, S. 27–28). Eine abschliessende **Indikatorenliste** für Ausgangslagen, die grundsätzlich geeignet oder ungeeignet sind für die Anwendung des Verfahrens Familienrat, konnte nicht erstellt werden; Familienräte sind grundsätzlich in allen Ausgangslagen durchführbar. Bei unverzüglichem Handlungsbedarf in Kinderschutzsituationen ist die Sicherung des Kindeswohls vorrangig; ein Familienrat kann ggf. später, zur Entwicklung von Massnahmen und Plänen nach der unverzüglichen Intervention, eingesetzt werden.

Statt Indikatoren konnten **Voraussetzungen** für einen Familienrat definiert werden: Es sollte eine «gemeinsame Sorge» der Eltern vorliegen («gemeinsame Sorge»: nicht im rechtlichen Sinn von Art. 296 ff. ZGB; sondern als gemeinsames Anliegen), eine minimale «Netzwerkerweiterung» sollte möglich sein, und die

Eltern sollten eine Offenheit signalisieren, einen Familienrat durchführen zu wollen. Ein vorgängiger Abwägungs- und Aushandlungsprozess aller Beteiligten ist erforderlich.

Im Verlauf des gesamten Verfahrens, sowohl in der Vorbereitungsphase, als auch der eigentlichen Durchführung von Räten, war eine differenzierte Beschreibung der **Zuständigkeits-, Aufgaben- und Rollenteilung** von Auftraggebenden und Anbietenden wichtig und notwendig. Differenzierte Modelle dazu müssen noch entwickelt werden. Eine aufgeteilte Begleitung von Auftraggebenden durch eine Einsatzleitung und der Zuständigkeit der Koordinationsperson für die Familie hat sich bewährt und erleichterte die Neutralität und Lösungsabstizienz der Koordinationsperson gegenüber der Familie.

Die **Sorgeerklärung** als Instrument des Auftraggebenden, die eigene Sorge und Mindeststandards gegenüber der Familie zu formulieren, war anspruchsvoll in der Umsetzung und Anwendung. Grundsätzlich wurde die gemeinsame Vorbereitung mit der Koordinationsperson als hilfreich und unterstützend erlebt. Das Instrument Sorgeerklärung kann fachlich noch weiterentwickelt werden durch hilfreiche Standards und die entsprechende Fortbildung von Fachpersonen.

Die **Planabnahme** durch die auftraggebende Stelle nach der Family-only-Phase erwies sich zum Teil als schwierig. Müde und erschöpfte Familien waren zum Teil nicht mehr in der Lage, Nachbesserungen und Ergänzungen zu leisten. In KESB-Verfahren (Kammerentscheid) sollte die Planabnahme deshalb flexibel und nachgänglich nach dem Rat erfolgen können.

Die **Zeiten**, in denen ein Familienrat stattfand, waren unterschiedlich von abends unter der Woche bis Samstagvormittag. Grundsätzlich wurde von den interviewten Fachpersonen die Bereitschaft zurückgemeldet, auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten Einsatz zu leisten, da die Anzahl an durchgeführten Räten überschaubar war. Eine Stelle meldete zurück, dass sie erwarten, dass die Familie sich dafür einen ½ Tag frei nehmen kann.

Nach dem Folgerat waren Unsicherheiten seitens der Auftraggebenden vorhanden, wie es im Anschluss weitergeht, wann sich die Koordinationsperson definitiv zurückzieht und abschliesst. Eine **Übergabe der Koordinationsperson an die auftraggebende Stelle**, erwies sich als empfehlenswert. Auch nach Abschluss des Familienrats sollten Kontakte vereinbart werden, um der Familie Möglichkeiten zu geben, sich zu melden, und dem Auftraggebenden, die Gelegenheiten zu regelmässigem Austausch mit der Familie (vgl. Dietrich/Waldispühl, 2019, S. 32–44).

Aufgrund der guten Ergebnisse hat die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern beschlossen, den Familienrat als festes Angebot in ihren Dienstleistungskatalog aufzunehmen.

5. Überlegungen für die Anwendung des Verfahrens Familienrat/ Family Group Conference im behördlichen Kinderschutz

Ist das Verfahren wirklich anwendbar in behördlichen Kinderschutzsituationen? Wie kann in hochstrittigen Familiensystemen Schutz und Sicherheit in der

reinen Familienzeit beim Rat selbst gewährleistet werden? Sind konfliktbeladene und belastete Familiensysteme entscheidungs- und handlungsfähig? Diese Fragen stellen sich Auftraggebende immer wieder und befinden sich im Spannungsfeld von Verantwortung, Schutzmandat und Rückgabe von Verantwortung, Empowerment von Familien und letztendlich einer (Wieder-)Befähigung zur eigenen Alltags- und Lebensbewältigung.

Dieser Paradigmenwechsel in der Zusammenarbeit mit den Familien ist anspruchsvoll, bedeutet er doch Zurückgabe von Verantwortung an die betroffenen Familien für ihre zukünftigen Lösungen und Pläne aus einer Krisensituation und dies gilt umso mehr, wenn es sich um die Sicherung des Kindeswohls bzw. des Kindesschutzes handelt. Und dennoch belegen die dem Artikel zugrundeliegende Evaluation in der Zentralschweiz und andere Evaluationen in den Nachbarländern Europas (Hauri/Rosch, 2018, S. 690–693), dass das Verfahren Familienrat eine Option ist und für Familien in den unterschiedlichsten Ausgangslagen die Möglichkeit eröffnet, wieder aktiv zu werden und eigene, passgenaue Lösungen zu entwickeln. Unterstützt von Ressourcen aus dem familiären und sozialen Umfeld können Lösungen entstehen, die Fachpersonen nur teilweise oder gar nicht zugänglich wären.

Familien in prekären und belasteten Situationen diese Fähigkeit zuzutrauen und sie wieder in eine Handlungsfähigkeit und ein Zutrauen in die eigenen Wirkungskräfte zu bringen, ist für Fachpersonen im behördlichen Kindesschutz anspruchsvoll und mit einem Haltungswechsel verbunden. Die Integration in die Abläufe des behördlichen Kindesschutzes bietet zugleich eine Chance, mit Familien Lösungen zu finden, die nachhaltiger, passgenauer, ggf. unerwartet sein können und in jedem Fall ein grösseres Einverständnis der Familien bringen.

So weist auch Früchtel darauf hin, dass die Anwendung des Familienrats einen Vertrauensvorschuss ins Familiensystem voraussetzt, welcher in den meisten Fällen positive Kräfte freisetzt. Das Verfahren bedeutet einen Paradigmenwechsel der Fachpersonen, indem den Familien und ihren Netzwerken Eigenverantwortung zurückgegeben wird. Es braucht eine Haltung, dass die Familien eigene, passgenaue Lösungen finden. Es zeigt sich auch, dass neue, unerwartete Lösungen auftauchen, welche den Professionellen nicht in den Sinn gekommen wären (Früchtel et al., 2017; Straub, 2011).

Kritische Aspekte

Situationen, in denen ein **unverzögerlicher Handlungsbedarf** in Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls besteht sowie **hochstrittige Eltern- bzw. Familienkonflikte**, wurden in der Befragung als kritisch beurteilt in Bezug auf die Durchführung eines Familienrats. Hier hat die Sicherung des Kindeswohls absolute Priorität und gilt als vorrangiges Mandat. In hochstrittigen Situationen sollte besprochen sein, was im Falle einer Eskalation gemacht werden kann und in der Vorbereitung auf ausgeglichene Machtverhältnisse in der Zusammenstellung des Familienrats geachtet werden muss. In der Evaluationsphase der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern wurde ein Familienrat abgesagt, bei welchem Familienmitglieder die Befürchtung hatten, einer ungünstigen Kräfteverteilung ausge-

setzt zu sein. Die Koordinationsperson muss dies im Auge behalten. Vulnerablen Familienmitgliedern können wichtige Unterstützungspersonen zur Seite gestellt werden. Dies gilt als unerlässlich für Kinder/Jugendliche, aber auch für erwachsene Familienmitglieder.

Ein Aspekt, der im Rahmen der Evaluation mehrfach bestätigt wurde, war die **empfundene Scham** und die erlebte Unzulänglichkeit, die eigenen Probleme zu bewältigen, die die betroffenen Familien äusserten und die sie hemmten, sich vorzustellen, ihre Probleme und Schwierigkeiten in einem familiär und sozial erweiterten Kreis offenzulegen. Dies scheint insbesondere in einer Kultur, in der schwierige Themen in der Kleinfamilie und im engen Kreis versucht werden zu lösen, eine Hürde zu sein, die es bei der Anwendung des Familienrats zu bedenken und überwinden gilt.

In Anlehnung an Frank Früchtel soll mit den beiden Überlegungen abgeschlossen werden, dass letztendlich Beziehungen, die auf der Grundlage persönlicher und emotionaler Verbundenheit bestehen, tragfähiger und langfristiger bestehen als jene, die professionell, zeitlich befristet und auftragsbegründet sind. Solche persönlichen Beziehungen wirken aus dem familiären und sozialen Netzwerk. Und nicht zuletzt sind Menschen mit einer genuinen Hilfsbereitschaft ausgestattet, die ausgelöst wird, sobald andere, mit denen eine Verbundenheit besteht, in einer Notsituation sind, sodass grundsätzlich mit einer Unterstützungs- und Hilfsbereitschaft aus dem familiären und sozialen Netzwerk gerechnet werden kann.

Literatur und Links

- Dietrich, A. & Waldispühl, I. (2019). Projekt Familienrat der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, Evaluationsbericht. Hochschule Luzern-Soziale Arbeit, Luzern. <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/agenda/veranstaltungen/2019/11/06/fachtagung-familienrat-2019>
- Früchtel, F. & Roth E. (2017). Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. Carl Auer Verlag, Heidelberg.
- Gabriel-Schärer, P. & Meier-Magistretti, C. (2019). Salutogenese und Soziale Arbeit-Gemeinsamkeiten und Lernfelder in Meier Magistretti (Hrsg.), C. (2019). Salutogenese kennen und verstehen. Hogrefe Verlag, Bern.
- Hauri A. & Rosch D. (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. Zeitschrift für Familienrecht, FamPra 3/2018.
- Hilbert, C., Bandow, Y., Kubisch-Piesk, K., Schlizio-Jahnke, H. (2011). Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden. Berlin: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Quick, C. (2018). Familienrat ein durch und durch kooperatives Hilfeverfahren in Schwyter, R. & Spillmann, M. (2018). Grundhaltung der Kooperation. Schiess-Beratung von Organisationen AG.

Schäuble, B. & Wagner, L. (Hrsg.), (2017). Partizipative Hilfeplanung. Beltz Juventa, Weinheim.
www.bfh.ch/de/suche/?query=Fachkurs+Familienratkoordination